



Pfälzer
Handball
Verband

www.pfhv.de

online-
Mitteilungsblatt

MB@pfhv.de

Nummer 14

Stand: 02.04.2020

Inhaltsübersicht

Halten Sie die **Strg-Taste** gedrückt und klicken in der Übersicht auf die gewünschte **Seitenzahl**, danach gelangen Sie direkt zur entsprechende Stelle im word-Dokument.

• Terminkalender	→	Seite 3
• Rechtsmittelbelehrung	→	Seite 4
• Mitteilungen / Infos:		
✓ Mitteilungen Präsidium	→	Seite 5
✓ Mitteilungen Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsbeauftragte	→	-
✓ Mitteilungen Phoenix / SBO / Siebenmeter	→	-
✓ Mitteilungen Passstelle	→	-
✓ Mitteilungen allgemein	→	-
✓ Mitteilungen Verbands- und Pfalzpokal	→	-
✓ Mitteilungen Männer	→	-
✓ Mitteilungen Frauen	→	-
✓ Mitteilungen Pfalzgas-Cup	→	-
✓ Mitteilungen Jugendqualifikation	→	-
✓ Mitteilungen Jugend	→	-
✓ Mitteilungen männliche Jugend & Spielfeste	→	-
✓ Mitteilungen weibliche Jugend	→	-
✓ Mitteilungen Talentförderung Rheinland-Pfalz-Auswahl	→	-
✓ Mitteilungen Talentförderung RLP-Auswahl-Stützpunkt Pfalz	→	-
✓ Mitteilungen Talentförderung Pfalz-Auswahl	→	-
✓ Mitteilungen Talentförderung Auswahlstützpunkte Pfalz	→	-
✓ Mitteilungen Jugendsprecher	→	Seite 9
✓ Mitteilungen Schiedsrichter & Zeitnehmer/Sekretär	→	-
• Urteile:		
✓ VG- & VSG-Urteile	→	Seite 12
✓ Instanzenbescheide: fehlende Spielausweise	→	-
• Neues vom DHB	→	Seite 19
• Sonstiges	→	-
• wichtige Adressen	→	Seite 20
• Impressum	→	Seite 21

Terminkalender

Der komplette Terminkalender kann auf der PfHV-Homepage eingesehen werden:
<http://www.pfhv.de/index.php/service/terminkalender>

Tag	Datum	von	bis	Veranstaltung (Pfälzer Handball-Verband)
Sa	04.04.20	9:00		Jugend-Verbandstag Pfälzer Handball-Verband (Pfalz-Haßloch)
Mo	06.04.20			
Mi	08.04.20			
Mi	08.04.20			
Mi	08.04.20			
So	12.04.20			
Mo	13.04.20			
Di	14.04.20			
Mi	15.04.20			
Do	16.04.20			
Fr	17.04.20			
Sa	18.04.20			
Mo	20.04.20	17:30	20:30	PfHV-Auswahl w07 Training / w06 Athletik
Mi	22.04.20	18:45	21:00	Auswahl (zentral): m2006 Training in Haßloch (LLZ Haßloch)
Mi	22.04.20	17:30	20:30	Auswahl (zentral): m2007 in Haßloch (LLZ Haßloch)
Mi	22.04.20	17:30	19:45	Auswahl (zentral): m2007 Training in Haßloch (LLZ Haßloch)
Fr	24.04.20	18:30	20:30	RLP-StP: m2004 Training in Haßloch (LLZ Haßloch)
Fr	24.04.20	17:30	19:30	RLP-StP: m2005 Training in Haßloch (LLZ Haßloch)
Fr	24.04.20	18:30	20:30	RLP-Stützpunkt: m2004 in Haßloch
Fr	24.04.20	17:30	19:30	RLP-Stützpunkt: m2005 in Haßloch
Sa	25.04.20	9:00	18:00	C-Trainer-Ausbildung (LLZ Haßloch)
So	26.04.20	9:00	18:00	C-Trainer-Ausbildung (LLZ Haßloch)
Mo	27.04.20	17:30	20:30	PfHV-Auswahl w06 Training / w07 Athletik
Mi	29.04.20	17:30	20:30	Auswahl (zentral): m2006 in Haßloch (LLZ Haßloch)
Mi	29.04.20	18:45	21:00	Auswahl (zentral): m2006 Training in Haßloch (LLZ Haßloch)
Mi	29.04.20	17:30	19:45	Auswahl (zentral): m2007 Training in Haßloch (LLZ Haßloch)
Fr	01.05.20			Feiertag in RLP: Tag der Arbeit
So	03.05.20	9:00	18:00	C-Trainer-Ausbildung Spielfest (LLZ Haßloch)
Mo	04.05.20	17:30	20:30	PfHV-Auswahl w07 Training / w06 Athletik
Mi	06.05.20	18:45	21:00	Auswahl (zentral): m2006 Training in Haßloch (LLZ Haßloch)
Mi	06.05.20	17:30	20:30	Auswahl (zentral): m2007 in Haßloch (LLZ Haßloch)
Mi	06.05.20	17:30	19:45	Auswahl (zentral): m2007 Training in Haßloch (LLZ Haßloch)
Fr	08.05.20	18:30	20:30	RLP-StP: m2004 Training in Haßloch (LLZ Haßloch)
Fr	08.05.20	17:30	19:30	RLP-StP: m2005 Training in Haßloch (LLZ Haßloch)
Mo	11.05.20	17:30	20:30	PfHV-Auswahl w06 Training / w07 Athletik
Mi	13.05.20	17:30	20:30	Auswahl (zentral): m2006 in Haßloch (LLZ Haßloch)

**Alle Sitzungen, Trainings und
Veranstaltungen sind bis
auf Weiteres abgesagt!**

(siehe Mitteilung des Präsidiums vom 12.03.20)

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen alle **SPORTINSTANZENBESCHEIDE** ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung gebührenfreier doch kostenpflichtiger Einspruch zum Vorsitzenden des VSG möglich [maßgebend ist nach § 42 RO grundsätzlich das Datum des Poststempels. Der Zugang gilt am dritten Tag nach der Aufgabe als erfolgt: bei Veröffentlichung im MB gilt er mit dem dritten Tage nach der Veröffentlichung als bewirkt].
2. Gegen **URTEILE DES VSG IST INNERHALB** von 14 Tagen nach Zustellung [maßg. siehe 1.] Berufung zum VG-Vorsitzenden möglich.
3. Gegen **URTEILE DES VERBANDSGERICHTES** ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung [maßg.s.1.] Revision zum Vorsitzenden des DHB-Bundesgerichtes, Herrn Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden möglich. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von EUR 500,00 und eines Auslagenvorschusses in Höhe von EUR 400,00 beim DHB nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

FÜR ALLE EINSPRÜCHE, BERUFUNGEN UND REVISIONEN GILT....

Die entsprechenden Schriften sind von einem Vorstandsmitglied **und** dem Abteilungsleiter zu unterzeichnen. Name und Funktion des jeweiligen Unterzeichnenden müssen in Druckschrift vermerkt sein. Sie müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Der Nachweis über die Einzahlung von Gebühr und Auslagenvorschuss ist beizufügen. Die §§ 37 ff. RO sind zu beachten.

- Einsprüche gegen Entscheidungen der Sportinstanzen - **EUR 0,00**
- Rechtsbehelfe zum PfHV-VSG - **EUR 30,00**
- Berufung zum PfHV-VG - **EUR 50,00**
- Revision zum BG DHB:
EUR 500,00 und EUR 400,00 Auslagenvorschuss = EUR 900,00

GELDSTRAFEN, GEBÜHREN, UNKOSTEN AUS DIESEM MB

Geldstrafen, Gebühren und Unkosten aus Bescheiden/Urteilen aus diesem MB werden im Nachhinein vierteljährlich mit Rechnung angefordert. Aufgrund dieser MB-Veröffentlichung bitte **-KEINE- Zahlung leisten!**

Mitteilungen Präsidium

Mitteilungen Präsidium

Präsident

(Ulf.Meyhoefer@pfhv.de)

Bündelung gemeinsamer Kräfte

Die Ziele, die mit Vereins- und Verbandsfusionen verfolgt werden, sind vielfältiger Natur. Allen Fusionen gemeinsam ist aber, dass diese Ziele durch die Bündelung von Ressourcen erreicht werden sollen. Wichtige Zielsetzungen, die Vereine und Verbände mit einer Fusion erreichen möchten, sind die Verbesserung sportlicher Erfolgschancen, die Steigerung der Mitgliederzahlen und die Vergrößerung des Pools ehrenamtlicher Mitarbeiter. Um sportliche Erfolge erreichen zu können, benötigt man im Breitensport wie auch im Spitzensport natürlich leistungsstarke Athleten. Als weitere Fusionsziele werden genannt: Der Aufbau stabiler Vereins- und Verbandsstrukturen, die Nutzung der Infrastruktur (Sporthallen, -plätze), die Reduzierung des Verwaltungsaufwands und die Verbesserung der Außenwahrnehmung. In der Regel gibt aber nicht nur ein Ziel den Ausschlag für eine Fusion, sondern diese entfalten vielmehr aufsummierend ihre Wirkung.

Die Pressemitteilung, dass die Turn- und Sport-Gemeinde 1881 Friesenheim e.V. und der Turnverein Hochdorf 1894 e.V. ihre Ressourcen in einer Spielgemeinschaft bündeln möchten, mit dem Ziel, die Top-Adresse im rheinland-pfälzischen Handball zu werden, wurde seit dem letzten Freitag intensiv diskutiert. Die Bandbreite an Kommentaren und Anmerkungen war groß und reichte von großer Zustimmung bis hin zu totaler Ablehnung. In einem ersten Schritt soll der Bereich der männlichen C-Jugend ab der kommenden Saison als Jugendspielgemeinschaft an den Start gehen. Nach einem Jahr, in dem sich die Vereine Zeit nehmen möchten, um den gemeinsamen Weg umfassend vorzubereiten, will man dann in den Altersklassen der männlichen E- bis A-Jugend zusammen mit zwei Mannschaften in den beiden höchsten Ligen vertreten sein.

Für uns im PfHV ist dies nach dem Landesleistungszentrum Handball in Kaiserslautern-Dansenberg innerhalb von wenigen Wochen das zweite ambitionierte Vorhaben im Bereich der Nachwuchsförderung in unserem Landesverband. Das sind doch hervorragende Signale, mussten wir als PfHV in der Vergangenheit regelmäßig unsere Talente ab der C-Jugend bereits u.a. an Nachwuchsleistungszentren in Dormagen, Kronau oder Berlin abgeben. Die beiden Projekte geben uns als Verband die Hoffnung, durch die Strukturreform im DHB nicht komplett in der geplanten Förderregion Rheinland-Pfalz, Saar und Hessen abgehängt zu werden. Der DHB verfolgt mit dieser Strukturreform ein gemeinsames leistungssportliches Ziel: Entwicklung und Entfaltung von maximal möglich hervorragend ausgebildeten Spielerinnen und Spielern. Der DHB strebt den Gewinn von Medaillen mit Nationalteams an (auch im Nachwuchs), die Vereine streben nach dem Gewinn von Meisterschaften (auch im

Nachwuchs) und dem Sichern von Standorten, und die Landesverbände wollen die Unterstützung ansässiger Vereine, die Stärkung der (leistungsstarken) regionalen Ligen und den Gewinn von Titeln mit den Landesauswahlen. (Quelle: *Jochen Beppler, Axel Kromer & Patrick Luig - STRUKTURREFORM AG NACHWUCHS LEISTUNGSSPORT*)

Wir hatten geplant, am Verbandsjugendtag (ursprünglich am 4. April 2020) beide Projekte ausführlich vorzustellen und mit den verantwortlichen Jugendleitern unserer Vereine sowie dem Präsidium des PfHV zu diskutieren, weil wir glauben, dass eine sachliche Auseinandersetzung mit diesen Vorhaben hilft, den Breitensport und den Leistungssport im PfHV weiterzuentwickeln, trotz unserer bescheidenen finanziellen Möglichkeiten. Wir werden diese Diskussion aber nachholen und Euch in der Zwischenzeit über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Fusion von Vereinen und Verbänden – Segen, Fluch oder notwendiges Übel?

In den letzten Jahren setzen sich im PfHV Vereinsvorstände aber auch das Präsidium des PfHV zunehmend mit dem Gedanken einer Vereins- bzw. Verbandsfusion auseinander und erkennen darin Chancen, Kräfte zu bündeln und mehr Schlagkraft zu entwickeln. Grundlage vieler Fusionen war bei den Vereinen und Verbänden oftmals das im Zuge bestehender Kooperationen oder Spielgemeinschaften gewachsene Vertrauen der Verantwortlichen. Was als Spielgemeinschaft in der Jugend beginnt, kann über gelungene Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Verein oder Verband münden. Die Fusion von Vereinen und Verbänden ist eine Option, die wir im PfHV mit allen Chancen und Risiken betrachten wollen.

Daher bitte ich Euch alle um eine sachliche und offene Auseinandersetzung mit diesem Thema, geprägt von Fairness und Respekt. Vielleicht werden die Auswirkungen der CORONA-Krise im Sport u.a. durch den Rückzug von Sponsoren und der Häufung von Vereinsaustritten noch öfter dazu führen, sich mit den Themen Wahl eines starken Partners, Bündelung gemeinsamer Kräfte durch eine Fusion zweier Vereine oder Verbände als eine vermeintlich kreative und attraktive Lösungs- und Überlebensstrategie zu beschäftigen.

|Ulf Meyhöfer|



**LANDESSPORTBUND
RHEINLAND-PFALZ**

PRESSEMITTEILUNG

Montag, 30. März 2020

Corona-Krise: Digitales Meldesystem für Vereine und Fachverbände

Ab sofort: Sportvereine und Sportfachverbände können zu erwartende finanzielle Schäden über ein digitales Meldesystem an den LSB und drei Sportbünde im Land melden

Wie verändern sich die Einnahmen Ihres Sportvereins oder -verbandes durch die Corona-Krise geschätzt bis Jahresende 2020? Diese Frage ist Dreh- und Angelpunkt eines digitalen Meldesystems, mit dem die vier Sportbünde (der Landessportbund, der Sportbund Rheinland, der Sportbund Pfalz und der Sportbund Rheinhessen) zurzeit zu erwartende finanzielle Schäden im organisierten Sport online abfragen. Die über 6.000 Vereine und 250 Fachverbände in Rheinland-Pfalz sind bis zum 15. April aufgerufen, über das digitale Meldesystem (idealerweise über den PC und nicht über ein Smartphone auszufüllen) gravierende Einschnitte ihrem zuständigen Dachverband anzuzeigen.

„Wir wollen Fakten sammeln und einen Überblick bekommen, von welchen Summen und Bedarfen wir im organisierten Sport reden“, sagt Jochen Borchert, kommissarischer Präsident des Landessportbundes Rheinland-Pfalz. Entsprechende Newsletter und Mailings wurden bereits über die regionalen Sportbünde und den LSB an die Mitglieder verschickt. Im Internet-Auftritt des LSB (www.lsb-rlp.de) sowie bei den Sportbünden ist auf der Startseite die Umfrage zu finden. Per Mausklick gelangen die Verantwortlichen zum Fragebogen. (Hier noch der direkte Link: <https://schadensmeldungcorona.questionpro.eu>)

Dort werden mögliche Verluste, aber auch eigene Bemühungen, der Krise entgegenzutreten, abgefragt. „Ziel unserer gemeinsamen Umfrage ist es, ernsthafte Konsequenzen für den Sport zu sichten und später mit der Politik zu diskutieren“, so Jochen Borchert, Präsident des Landessportbundes. „Wir wollen denen helfen, die es dringend brauchen und jetzt durch die Situation akut in ihrer Existenz bedroht sind.“ Das zuständige Ministerium hat in einer Telefonkonferenz mit den Sportbünden grundsätzlich Bereitschaft signalisiert, hier zu unterstützen. „Der Minister ist gewillt, uns zu helfen. Vorausgesetzt, es liegen belastbare Zahlen vor und die Vereine haben selbst ihren Beitrag geleistet, um negative Entwicklungen abzufedern.“ Dass Fakten gefordert werden, für Borchert eine Selbstverständlichkeit: „Diese Forderung des Ministeriums ist absolut nachvollziehbar und richtig. Viele Bereiche sind betroffen und fordern jetzt.“ Längst nicht alle seien auf Hilfen angewiesen. Andere wiederum benötigten dringend Unterstützung. Nun sei es an den Sportvereinen und Fachverbänden, die Zeit zu investieren und im Bedarfsfall ins digitale System einzutragen. Damit werde letztlich die Grundlage geschaffen, um am Rettungsschirm von Bund und Land partizipieren zu können.

Bei Fragen zur Umfrage bittet der Landessportbund Rheinland-Pfalz um eine Mail an corona-hilfe@lsb-rlp.de. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des LSB sind darüber hinaus über ihre dienstlichen Büronummern erreichbar <https://www.lsb-rlp.de/lsb-rlp/ansprechpersonen>

Presse-/Öffentlichkeitsarbeit des Landessportbundes Rheinland-Pfalz

Rheinallee 1 | 55116 Mainz | Tel.: 06131/2814-141 | Fax: 06131/2814-135
pressestelle@lsb-rlp.de | www.lsb-rlp.de

Mitteilungen Präsidium

Vizepräsident Spieltechnik

(Josef.Lerch@pfhv.de)

Meldungen Männer- und Frauenmannschaften Saison 2020/21 (020420)

Wir werden für die neue Saison keinen Meldebogen anbieten, um Männer- oder Frauenmannschaften zu melden. Wir gehen einfach davon aus, dass alle Mannschaften die in unseren aktuellen Tabellen der Saison 2019/20 aufgeführt sind, auch in der kommenden Saison teilnehmen. Änderungen (Zu- oder Abmeldungen) sind mir mitzuteilen. Dies gilt auch für die Hobbymannschaften.

Änderungen bei den Funktionen (z. B. Jugendleiter, Rechnungsempfänger, usw.) können von den Vereinen/Spielgemeinschaften in Phoenix selbst vorgenommen werden.

Die Meldungen der Jugendmannschaften liegen bereits vor. Hier kann genauso verfahren werden (Zu- oder Abmeldungen).

Im einem der nächsten MB`s wird eine komplette Auflistung der Mannschaften veröffentlicht.

Spielgemeinschaften (020420)

Die Spielgemeinschaften mBCSG Speyer/Waldsee und FSG Speyer/Waldsee II werden zum Saisonende 2019/20 aufgelöst.

Die Vereine TSG Friesenheim und TV Hochdorf bilden ab der Saison 2020/21 in der Altersklasse mC eine Spielgemeinschaft.

Josef Lerch

Vizepräsident Spieltechnik

|Josef Lerch|

Mitteilungen Jugendsprecher

Mitteilungen Jugendsprecher

Jugendsprecher

(Gideon.Metzger@pfhv.de oder Saskia.Schlemilch@pfhv.de)

#Stayhome-Challenge

Hallo zusammen,
um gegen die Corona-Leere auf unseren Social Media-Kanälen anzukämpfen und euren Handballfreien Abend/Tag zu füllen, haben wir eine kleine Challenge für euch.

Die #stayhome-Challenge !!

Was müsst ihr machen?

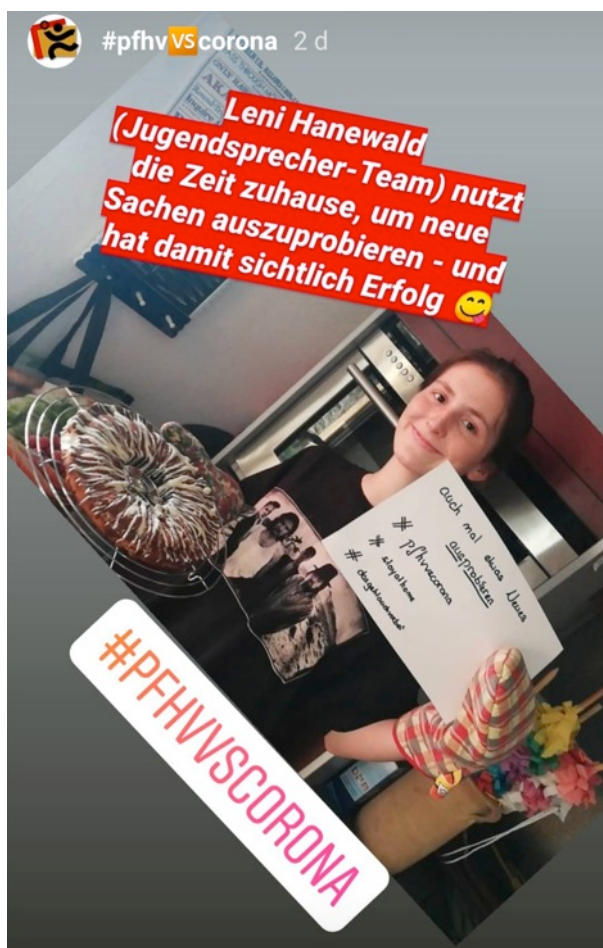
1. Sucht euch eine Tätigkeit, die ihr Zuhause ausführen könnt/müsst (Workout, Haushalt, mit Haustieren/Kindern spielen, kochen, Kaffee trinken, backen oder was auch immer euch einfällt)
2. Schnappt euch ein Blatt Papier und überlegt euch einen lustigen Spruch dazu (Etwa "Trainieren? Geht auch Zuhause / "Endlich lernen die Kinder mal alle Spielsachen kennen" / "Sonniger Frühlingstag ohne stickige Halle ist auch nicht schlecht") ODER schreibt einfach "Ich bleib Zuhause" / Stayhome" auf das Papier.
3. Macht ein Foto mit dem Handy (oder lasst jemand eines machen), auf dem man euch bei der Tätigkeit + euer Schild sieht.
4. Schickt es an Saskia (saskia.schlemilch@pfhv.de oder 015775770551)
5. Wir können damit unsere Social Media Kanäle füllen.
- (6. Animiert eure Auswahlteams, gerne auch eure Vereine/Vereinsmannschaften dazu, dasselbe zu machen, damit Instagram ein paar neue Beiträge bekommt und jeder versteht, dass Zuhause Bleiben gar nicht so langweilig ist.)

Pascal und ich haben heute Mittag das Hashtag **#pfhvvscorona** ins Leben gerufen und angefangen, löbliche Kampagnen unserer Vereine unter diesem Hashtag auf unserer Instagram-Seite zu teilen.

Diesen Hashtag würden wir über die Kampagne dann gerne auch verbreiten, sprich, das müsste mit auf die Schilder, die ihr schreibt.

Liebe Grüße, Saskia Schlemilch
PfHV- Jugendsprecherin weiblich

|Saskia Schlemilch|





VG- & VSG-Urteile

Geldstrafen, Gebühren und Unkosten aus Bescheiden/Urteilen aus diesem MB werden im Nachhinein vierteljährlich mit Rechnung angefordert. Aufgrund dieser MB-Veröffentlichung bitte **-KEINE- Zahlung leisten!**

VG- & VSG-Urteile

Verbandsgericht (VG)

(Manfred.Koellermeyer@pfhv.de)

VG 01-2019

Urteil

In der Berufungssache des Pfälzer Handball-Verbands und der HSG Landau-Land gegen das Urteil des Verbandssportgerichts zu Aktenzeichen 06/2019 hat das Verbandsgericht des PfHV durch Heinz Hauck, Frankenthal, als Vorsitzenden und Hans-Peter Benkel, Kaiserslautern-Dansenberg, sowie Klaus Maischein, Mutterstadt, als Beisitzer im schriftlichen Verfahren am 30.03.2020 entschieden:

1. Die Berufungen des Pfälzer Handball-Verbands und der HSG Landau-Land werden zurückgewiesen.
2. Die von der HSG Landau-Land eingezahlte Berufungsgebühr ist dem Einzug durch den PfHV verfallen.
3. Urteilsgebühr für HSG Landau-Land: 20,00 €

Sachverhalt:

In der 15. Spielminute des M-Spiels PLM zwischen der TSG Friesenheim und der HSG Landau-Land übergab der Mannschaftenverantwortliche der TSG Friesenheim dem Kampfgericht den Spielerpass des Spielers Tommy Sulta mit der Bitte, diesen als Spieler in den Spielbericht nachzutragen. Zu diesem Zeitpunkt waren auf Seiten der TSG Friesenheim 13 Spieler im Spielbericht eingetragen. Der Mannschaftenverantwortliche hatte bereits bei der vor dem Spiel abgehaltenen technischen Besprechung angekündigt, dass gegebenenfalls ein Spieler nachgetragen werde. Die Sekretärin öffnete daraufhin die Kaderliste der TSG

Friesenheim, aktivierte vermeintlich den Spieler Sulta und erteilte die Teilnahmeberechtigung. Tatsächlich hatte sie jedoch irrtümlich statt des Spielers Sulta den Spieler Luka Wilbrandt aktiviert, der im Spielbericht bereits – allerdings in fehlerhafter Schreibweise – als Offizieller eingetragen war.

In der Halbzeitpause des Spiels wurde der Fehler bemerkt. Der Versuch der Schiedsrichter, diesen Fehler zu korrigieren, scheiterte, da die Korrektur einer solchen fehlerhaften Eingabe bei dem verwendeten elektronischen Spielberichtssystem nicht möglich ist. Die Schiedsrichter entschieden sodann, dass der Spieler Sulta weiterhin am Spiel teilnehmen dürfe, da er ordnungsgemäß angemeldet und im Spielbericht vermeintlich eingetragen worden sei und vom Kampfgericht die Erlaubnis zur Teilnahme erhalten habe.

Die Sportinstanz sah aufgrund dieses Sachverhalts einen Verstoß gegen Regel 4.1 der IHF-Regeln in Verbindung mit § 81 (4) SpO, weil der Spieler Sulta als 15. Spieler eingesetzt worden sei. Sie wertete das Spiel für die TSG Friesenheim als verloren und verhängte eine Geldstrafe von 100,00 € gegen die TSG Friesenheim.

Dem hiergegen gerichteten Einspruch der TSG Friesenheim gab das Verbandssportgericht statt und hob den Bescheid der Sportinstanz mit Urteil vom 03.12.2019 – veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt (MB) am 05.12.2019 – auf.

Das Präsidium des PfHV mit Berufung vom 17.12.2019 – eingegangen am 18.12.2019 – und die HSG Landau-Land mit Berufung vom 18.12.2019 – eingegangen am 20.12.2019 – begehren die Wiederherstellung der Entscheidung der Sportinstanz.

Das Präsidium des PfHV hält die Bestimmungen in Regel 4.1 der IHF-Regeln – jedenfalls hinsichtlich des Erwachsenenspielbetriebs – und § 81 (4) SpO für apodiktisch und keiner abändernden Auslegung zugänglich. Zweck der endgültigen Regelung des § 81 (4) SpO sei es, den Spielbetrieb von Unklarheiten bezüglich der Zahl der teilnahmeberechtigten Spieler freizuhalten und insoweit jederzeit Rechtssicherheit zu gewährleisten. Sportrechtliche Auseinandersetzungen über die Rechtmäßigkeit der Teilnahme von weiteren, die in Regel 4.1 festgelegte Zahl überschreitenden Spielern sollten durch die Bestimmung, dass jeder auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler am Spiel teilgenommen habe, auch wenn er nicht eingesetzt worden sei, gerade vermieden werden. Wenn der Ordnungsgeber zwischen beabsichtigter oder versehentlicher Überschreitung der zulässigen Spielerzahl habe unterscheiden wollen, hätte er dies in § 81 (4) SpO zum Ausdruck gebracht. Darauf, dass die versehentliche, unbewusste Eintragung des Spielers Wilbrandt durch die Sekretärin erfolgte, komme es daher nicht an. Die Erwägung, der Mannschaftsverantwortliche der TSG Friesenheim habe alles Erforderliche getan, um den Spieler Sulta zu aktivieren, er sei insbesondere nicht verpflichtet, vor Einsetzung des Spielers eines Spielers zu überprüfen, ob dieser seiner Bitte entsprechend nachträglich eingetragen wurde, könne das erstinstanzliche Urteil nicht tragen. Der Mannschaftsverantwortliche sei vielmehr verpflichtet, die korrekte

Aktivierung des Spielers vor dessen Einsatz zu überprüfen; dies sei ihm möglich und zumutbar. Das Verbandssportgericht sei im Übrigen auch rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass den Schiedsrichtern bei der Genehmigung des Einsatzes des Spielers Sulta ein Ermessensspielraum zugestanden habe.

Die HSG Landau-Land greift das erstinstanzliche Urteil im Wesentlichen mit der Erwägung an, der Spieler Sulta sei entgegen der die Teilnahmeberechtigung eines Spielers regelnden Bestimmung der Regel 4.3 der IHF-Regeln zwar spielberechtigt, aber nicht teilnahmeberechtigt gewesen, da er zwar anwesend, nicht aber im Spielbericht eingetragen gewesen sei. Dies führe nach § 19 Abs. 1 h RO zum Spielverlust für die TSG Friesenheim, da sie einen nicht teilnahmeberechtigten Spieler eingesetzt habe. Spiel- und teilnahmeberechtigt sei vielmehr als nunmehr 14. Spieler der anwesende und in den Spielbericht eingetragene, „aktivierte“ Spieler Wilbrandt gewesen. Nach § 81 (4) SpO werde unwiderlegbar vermutet, dass ein im Spielbericht eingetragener Spieler am Spiel teilgenommen habe. Mit dieser Regelung solle verhindert werden, dass darüber gestritten werde, ob ein im Spielbericht aufgeführter Spieler überhaupt eingesetzt worden sei. Dies werde in der Regel im Nachhinein nicht feststellbar sein. Eine Löschung und Ersetzung eines teilnahmeberechtigten Spielers sei grundsätzlich nicht möglich. Anders sei es nur dann, wenn festgestellt werde, dass dieser nicht in der Halle anwesend sei, wie aus Regelfrage 4.40 ersichtlich sei. Darüber hinaus lasse der nach Spielende vorgenommene Eintrag der Schiedsrichter nicht erkennen, ob die Schiedsrichter – regelwidrig – dem Spieler Sulta eine Teilnahmeberechtigung erteilen wollten, die ohnehin erst in der Halbzeit hätte vorgenommen werden können, da die Schiedsrichter erst zu diesem Zeitpunkt informiert wurden, dass der Spieler Sulta am Spiel teilgenommen habe.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die fristgerecht eingelegten Berufungen sind auch im Übrigen zulässig. In der Sache muss ihnen der Erfolg jedoch versagt bleiben. Die Entscheidung des Verbandssportgerichts ist jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Das Verbandssportgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Spieler Sulta teilnahmeberechtigt war und die TSG Friesenheim nicht mehr als 14 Spieler eingesetzt hat.

Den Berufungsführern ist zwar zuzugeben, dass die Schiedsrichter keinen Ermessensspielraum dahingehend hatten, dass sie den Einsatz des Spielers Sulta genehmigen konnten. Für die Erteilung der Teilnahmeberechtigung nach Spielbeginn sind nämlich nicht die Schiedsrichter, sondern nach Regel 4.3 IHF-Regeln ausschließlich Zeitnehmer/Sekretär zuständig.

Der Spieler Sulta hat die Teilnahmeberechtigung jedoch von der Sekretärin erhalten. Nachdem der Mannschaftsverantwortliche der TSG Friesenheim dem Kampfgericht den Spielerpass des Spielers Sulta mit der Bitte übergeben hatte, diesen als Spieler nachzutragen, hat die Sekretärin die Kaderliste geöffnet, den Spieler Sulta vermeintlich aktiviert und dem Spieler die Teilnahmeberechtigung erteilt. Dies steht aufgrund der Angaben der Sekretärin und insbesondere des Schiedsrichters Rainer Schwiebinger in ihren Stellungnahmen zur Überzeugung des Verbandsgerichts fest. Der Schiedsrichter hat angegeben, der Spieler Sulta sei ordnungsgemäß angemeldet worden, die Sekretärin habe in seinem Beisein den Spieler Sulta in der geöffneten Kaderliste ausgewählt sowie vermeintlich eingetragen, und der Spieler habe von der Sekretärin die Erlaubnis zur Teilnahme erhalten. Diese Angabe kann nur in der Weise verstanden werden, dass die Sekretärin nach der vermeintlichen Aktivierung des Spielers Sulta dem Mannschaftsverantwortlichen der TSG Friesenheim die Teilnahmeberechtigung des Spielers bestätigte.

Dem steht nicht entgegen, dass die Sekretärin irrtümlich und von ihr bis zur Spielfortsetzung unbemerkt nicht, wie beabsichtigt, den Spieler Sulta, sondern den Spieler Wilbrandt aktiviert hat. Zweifel daran, dass die Sekretärin den Spieler Sulta statt des Spielers Wilbrandt aktivieren wollte und auch bis zur Entdeckung des Fehlers davon ausging, den Spieler Sulta aktiviert zu haben, können vernünftiger Weise nicht bestehen. Zum Einen hatte der Mannschaftsverantwortliche den Spielerpass des Spielers Sulta übergeben und zum Anderen war der Spieler Wilbrandt wegen eines eingegipsten Arms nicht spielfähig, so dass seine Aktivierung keinen Sinn gemacht hätte.

Der Mannschaftsverantwortliche der TSG Friesenheim durfte deshalb darauf vertrauen, dass der Spieler Sulta die Teilnahmeberechtigung erhalten hatte, zumal er, wie das Verbandssportgericht zutreffend festgestellt hat, alles Erforderliche getan hatte, um den Spieler Sulta zu aktivieren. Die hiergegen gerichteten Angriffe des berufungsführenden Präsidiums gehen fehl. Das Verbandsgericht bezweifelt bereits, ob es einem Mannschaftsverantwortlichen möglich und zumutbar ist, die Aktivierung eines Spielers durch den Sekretär durch Beobachten des Vorgangs auf dem Bildschirm zu verfolgen und gegebenenfalls korrigierend einzugreifen. Angesichts der teilweise sehr unterschiedlichen Gegebenheiten bei den verwendeten technischen Geräten und den räumlichen Bedingungen in den verschiedenen Spielstätten erscheint dies durchaus fraglich. Dies kann jedoch dahinstehen, denn weder in den Regeln und Ordnungen noch in der langjährig geübten – und, soweit ersichtlich, auch von der Verbandsführung nicht monierten – Praxis findet sich ein Anhalt dafür, dass dem Mannschaftsverantwortlichen eine derart weitgehende Pflicht zur Aktivierung des Spielers obliegt. Vor Einführung des elektronischen Spielberichts bogens hätte sich die Frage nach einer Überprüfung der Aktivierung eines nachzutragenden Spielers durch den Mannschaftsverantwortlichen auch gar nicht gestellt, wie ein Blick auf die seinerzeitige Praxis zeigt: Der Mannschaftsverantwortliche legte den jeweiligen Spielerpass mit der Bitte um Nachtragung vor, und der Sekretär hatte keine andere Möglichkeit, als diesen schreibend in den papiernen Spielberichtsbogen einzutragen. Eine auf einem

Augenblicksversagen des Sekretärs beruhende irrtümliche Aktivierung durch Falscheintragung war somit praktisch ausgeschlossen. Eine solche fehlerhafte Aktivierung wurde – das zeigt der vorliegende Fall – erst durch Einführung des elektronischen Spielberichts möglich. Diese Möglichkeit ist vor Inbetriebnahme des Systems offensichtlich nicht berücksichtigt worden, wie die Tatsache nahelegt, dass eine Korrektur des Fehlers der Sekretärin systembedingt nicht möglich war. Nach Überzeugung des Verbandsgerichts verbietet es sich aus sport(recht)lichen wie allgemeinen Gerechtigkeitsgesichtspunkten, die Folgen dieses Versäumnisses dem Mannschaftsverantwortlichen aufzubürden, indem dessen Pflichten über das bisher bestehende Maß hinaus ausgeweitet werden.

Regel 4.3, letzter Absatz, der IHF-Regeln führt entgegen der Auffassung der berufungsführenden HSG Landau-Land nicht zu einem anderen Ergebnis. Vorschriften dazu, welche Maßnahmen ein Mannschaftsverantwortlicher im Einzelnen zu ergreifen hat, um die Teilnahmeberechtigung eines Spielers zu erlangen, enthält diese Regel ebenso wenig, wie sie die Frage beantwortet, ob dem Mannschaftsverantwortlichen ein unerkannt gebliebener Fehler des Kampfgerichts anzulasten ist. Sie behandelt und sanktioniert ersichtlich nur die Fälle, dass der Mannschaftsverantwortliche entweder Spieler die Spielfläche betreten lässt, die wegen eines ihm zurechenbaren Versäumnisses keine Teilnahmeberechtigung haben, oder er sonst nicht verhindert, dass Personen aus seinem Verantwortungsbereich die Spielfläche unerlaubt betreten. Wie vorstehend dargelegt, war dem Mannschaftsverantwortlichen der TSG Friesenheim die irrtümliche Nichteintragung des Spielers Sulta in den elektronischen Spielbericht aber nicht zuzurechnen.

Soweit die Berufungsführer meinen, die Regelung des § 81 (4) SpO sei apodiktisch und keiner abändernden Auslegung zugänglich, kann dem in dieser Absolutheit nicht gefolgt werden. Zweck dieser Regelung ist, wie die Berufungsführer zutreffend selbst ausführen, den Spielbetrieb von Unklarheiten bezüglich der Zahl der teilnahmeberechtigten Spieler freizuhalten und insoweit Rechtssicherheit zu gewährleisten. Es soll verhindert werden, dass im Nachhinein darüber gestritten wird, welche Spieler eingesetzt wurden und ob diese, obschon im Spielbericht eingetragen, beim Anpfiff anwesend waren (Regel 4.3 IHF-Regeln).

Eine Unklarheit in diesem Sinne lag im hier zu entscheidenden Fall aber nicht vor. Allen Beteiligten war vielmehr klar, dass der Spieler Sulta und nicht der Spieler Wilbrandt zur Erteilung der Teilnahmeberechtigung angemeldet, seine Teilnahmeberechtigung durch das Kampfgericht bestätigt worden war und nur der Spieler Sulta als 14. Spieler der TSG Friesenheim am Spiel teilnahm, so dass von einer Überschreitung der zulässigen Spielerzahl nicht die Rede sein konnte. Dies gilt insbesondere auch für die Mannschaft der HSG Landau-Land. Obwohl sie auf das „Nachtragen“ des Spielers Sulta während des Spiels hingewiesen wurde und durch den Schiedsrichtervermerk von der fehlerhaften Eintragung des Spielers Wilbrandt Kenntnis erhielt, kündigte sie keinen Einspruch gegen die Spielwertung wegen

Einsatzes eines nicht teilnahmeberechtigten Spielers oder Überschreitens der zulässigen Spielerzahl an.

Die Berufungsführer verkennen, dass Kern des vorliegenden Sportrechtsstreits nicht eine Unklarheit über die Zahl der teilnahmeberechtigten und tatsächlich teilnehmenden Spieler ist, sondern vielmehr die Frage zu klären ist, ob ein auf einer fehlerhaften Bedienung des elektronischen Spielberichtssystems beruhender Irrtum des Kampfgerichts dem hiervon betroffenen Mannschaftenverantwortlichen und dessen Mannschaft zuzurechnen ist. Die Antwort auf diese Frage kann jedoch § 81 (4) SpO nicht entnommen werden, weil der Ordnungsgeber sich dieses Problems ersichtlich nicht bewusst war und demzufolge insoweit auch keine Regelung treffen konnte und wollte. § 81 (4) SpO gilt mit unverändertem Wortlaut mindestens seit dem Jahr 2004. Zu diesem Zeitpunkt existierte weder ein elektronischer Spielbericht, noch war dessen allgemeingültige Einführung auch nur angedacht. Bei dem vormaligen papiernen Spielberichtsbogen trat das Problem einer fehlerhaften Aktivierung eines Spielers aber praktisch nicht auf, wie vorstehend bereits dargelegt wurde. Inzwischen hat der elektronische Spielberichtsbogen zwar Eingang in die Spielordnung gefunden. § 81 (4) SpO wurde jedoch weder abgeändert noch erweitert. Dies hätte jedoch nahegelegt, wenn sich der Ordnungsgeber der hier vorliegenden Fallgestaltung bewusst gewesen wäre. Die gleichen Erwägungen gelten im Übrigen für Regel 4.3 der IHF-Regeln, die unverändert mindestens bereits seit dem Jahr 2005 gilt.

All dies nötigt nach Überzeugung des Verbandsgerichts zu einer erweiternden Auslegung von § 81 (4) SpO des Inhalts, dass eine irrtümliche Fehlbedienung des elektronischen Spielberichts durch das Kampfgericht nicht dem betroffenen Mannschaftenverantwortlichen und dessen Mannschaft anzulasten ist, sondern – jedenfalls bis zur Installation einer technischen Korrekturmöglichkeit – der Fehler durch entsprechenden Vermerk der Schiedsrichter im Spielbericht korrigiert werden kann. Dies gilt auch dann, wenn durch Eintragung eines irrtümlich vermeintlich aktivierten Spielers der Eindruck entsteht, dass mehr als die erlaubten 14 Spieler teilgenommen haben.

Für dieses Ergebnis spricht im Übrigen auch der Hinweis der berufungsführenden HSG Landau-Land auf die Regelfrage 4.40. Eine Regelfrage und die zugehörige Lösung kann zwar nicht Grundlage einer sportgerichtlichen Entscheidung sein, weil sie weder Ordnung noch (Spiel-) Regel ist, sondern diese lediglich zu Schulungszwecken anwendet. Dennoch zeigt die in der Berufungsbegründung zitierte Lösung dieser Regelfrage, dass entgegen dem Wortlaut des § 81 (4) SpO die Korrektur einer fehlerhaften Eintragung eines Spielers ausnahmsweise möglich ist.

Nach alledem muss die Entscheidung des Verbandssportgerichts Bestand haben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen vorstehendes Urteil ist Revision zum Bundesgericht des DHB zulässig. Die Revision ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils an den Vorsitzenden des DHB-Bundesgerichts, Herrn Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden zu richten. Der Zugang gilt mit dem dritten Tag nach der Veröffentlichung (Datum des Mitteilungsblattes) als bewirkt. Die Revisionsschrift muss von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter (oder dessen Stellvertreter) unterzeichnet sein, wobei Name und Funktion des jeweiligen Unterzeichnenden in Druckschrift vermerkt sein müssen. Die Schriftsätze müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Außerdem ist der Nachweis über die Einzahlung von Gebühr und Auslagenvorschuss beizufügen.

Gebühren und Auslagenvorschuss betragen bei Anrufung des Bundesgerichts des DHB 500,00 € und 400,00 € (zusammen 900,00 €).

Im Übrigen wird auf die Rechtsmittelbelehrung im Mitteilungsblatt verwiesen.

gez. H. Hauck

|Manfred Köllermeyer|

Neues vom DHB



Handball für Kids und Teens

Die #DHBHomeChallenge:

Bei der #DHBHomeChallenge stellen sich Spielerinnen und Spieler aus den deutschen Nachwuchs-Nationalmannschaften vor und zeigen ihre Fitnessübungen für ein Training in den eigenen vier Wänden.

Die Challenge findet auf dem sozialen Netzwerk Instagram statt. Wer sich die Videos anschauen möchte oder selbst mitmachen möchte, kann den Hashtag #DHBHomeChallenge nutzen und dem [Social-Media-Kanal des DHBs](#) folgen.

KiKa zu Besuch bei der Frauen-Nationalmannschaft:

Im Rahmen des Formates „Dein großer Tag“ hat die zwölfjährige Jette die DHB-Frauen zwei Tage lang hautnah begleitet.

Bei der WM-Vorbereitung Ende November in Steinbach wurde Jette, die selbst Nationalspielerin werden möchte, ihr größter Traum erfüllt: Einmal mit ihren Idolen zusammen zu trainieren. Die ganze Folge finden Sie unter KiKa.de.

wichtige Adressen

Ulf Meyhöfer

(Präsident)

St. Remig Platz 4, 76889 Kapsweyer

E-Mail: Ulf.Meyhoefer@pfhv.de

Mobil: 0173 - 2372414

Adolf Eiswirth

(stellv. Präsident + Vizepräsident Finanzen)

Schraudolphstr. 13, 67354 Römerberg

E-Mail: Adolf.Eiswirth@pfhv.de

Tel.: 06232 - 84945

Fax: 06232 - 7359808

Josef Lerch

(Vizepräsident Spieltechnik)

Theodor-Heuss-Str. 17, 76877 Offenbach

E-Mail: Josef.Lerch@pfhv.de

Tel.: 06348 - 7100

Mobil: 0170 - 7526586

Fax: 06348 - 7846

Manfred Köllermeyer

(Vizepräsident Recht)

Mozartstr. 15, 66976 Rodalben

E-Mail: Manfred.Koellermeyer@pfhv.de

Tel.: 06331-10286

Mobil: 0176-55044051

Fax: 06331-75544

Christl Laubersheimer

(Vizepräsidentin Jugend)

Im Kirchfeld 11, 67435 Neustadt

E-Mail: Christl.Laubersheimer@pfhv.de

Tel: 06327 - 977686

N.N.

(Vizepräsident Organisation)

Marcel Trinks

(Vizepräsident Lehrwesen)

42a Rue Jacques Kable

67000 Strasbourg, Frankreich

E-Mail: Marcel.Trinks@pfhv.de

Marcus Altmann

(Schiedsrichterwart)

Carl-Bosch-Str. 98, 67063 Ludwigshafen

E-Mail: Marcus.Altmann@pfhv.de

Mobil: 0173 - 2735857

Norbert Diemer

(Männerwart)

Hinterstr. 92, 67245 Lambsheim

E-Mail: Norbert.Diemer@pfhv.de

Tel: 06233 - 53131

Mobil: 0177 - 2360619

Fax: 06233- 3534183

Manfred Nöther

(Frauenwart)

Im Vogelsang 75, 76829 Landau

E-Mail: Manfred.Noether@pfhv.de

Tel.: 06341 - 83690

Rolf Starker

(Verbandsjugendwart männlich)

Danziger Str. 54, 67105 Schifferstadt

E-Mail: Rolf.Starker@pfhv.de

Tel: 06235 - 4558529

Mobil: 01525-3807070

Martina Benz

(Verbandsjugendwartin weiblich)

Ludwigstr. 33, 76869 Ottersheim

E-Mail: Martina.Benz@pfhv.de

Mobil: 0177-3312712

Sandra Hagedorn

(Geschäftsstelle)

Pfälzer Handball-Verband

Am Pfalzplatz 11, 67454 Haßloch

E-Mail: Geschaefsstelle@pfhv.de

Tel.: 06324 - 981068

Fax: 06324 - 82291

Ewald Brenner

(Passstelle)

Weinbietstr. 9, 67259 Heuchelheim

E-Mail: Ewald.Brenner@pfhv.de

Tel.: 06238 - 929219

Mobil: 0171 - 4753334

Fax: 06238 - 4529

Impressum

Veröffentlichung:

Das Mitteilungsblatt (MB) des PfHV erscheint i.d.R. wöchentlich als online-Ausgabe. Die rechtsverbindliche Form ist das online-MB! Die gegen Aufpreis ggf. zusätzlich bestellten Print-MB sind ausschließlich ein Service. Folglich ist das Datum der online-Veröffentlichung (siehe Kopfzeile) ausschlaggebend. Das online-MB wird permanent als Download auf www.pfhv.de angeboten und satzungsgemäß zusätzlich versendet. Hierfür wird weiterhin der bekannte Newsletter verwendet. **Achtung:** Ob oder welche Adressen im Newslettersystem eingetragen werden, spricht wer das MB per Newsletter erhält, bestimmt eigenverantwortlich jeder Verein. Jeder Verein kann permanent beliebig viele E-Mail-Adressen eintragen und jederzeit wieder löschen. Den Newsletter finden Sie unter dem Direktlink: www.Newsletter.pfhv.de

Verantwortung:

Verantwortlich für die Zusammenstellung sind die Öffentlichkeitsbeauftragten des PfHV (Britta Scheydt & Martin Thomas), für den Inhalt der jeweilige Unterzeichner / Autor.

Kosten / Abonnement / Kündigung:

Mitglieder sind (§ 6 Abs. 2 der Satzung) verpflichtet, das amtliche Mitteilungsblatt (MB) digital zu beziehen, also nicht mehr auf dem Postweg. Der Jahresbezugspreis für die online-Version beträgt pro Verein pauschal 50,00 € ohne MWSt.; es können beliebig viele Empfänger des digitalen MB ins Newslettersystem (www.Newsletter.pfhv.de) eingetragen werden. Die zusätzlich zum online-MB gegen Aufpreis bestellten Print-Exemplare können bis 15.05. zum 30.06. bzw. bis 15.11. zum 31.12. gekündigt werden.

Redaktionsschluss / Meldestelle:

Redaktionsschluss ist für E-Mails an die Öffentlichkeitsbeauftragten *mittwochs um 17 Uhr*, für Faxe/Anrufe/... an die Geschäftsstelle *mittwochs um 9 Uhr*. Die Öffentlichkeitsbeauftragten können nur Infos per E-Mail und in der Formatvorlage für das MB bearbeiten. Faxe/Anrufe/... bitte an die Geschäftsstelle. *Bei Fragen:* MB@pfhv.de oder Geschaeftsstelle@pfhv.de

Haftungsausschluss:

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt entfällt die Lieferpflicht und ein Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises besteht nicht.

Geschäftsstelle PfHV **Leitung: Sandra Hagedorn**

Anschrift: Pfälzer Handball-Verband
Am Pfalzplatz 11, 67454 Haßloch
Öffnungszeiten: Mo / Mi / Do → 8.00 - 13.00 Uhr
Fr → nach Vereinbarung
Tel.: 06324 - 98 10 68
Fax: 06324 - 82 29 1
E-Mail: Geschaeftsstelle@pfhv.de

Passstelle PfHV **Leitung: Ewald Brenner**

Anschrift: Passstelle PfHV
Weinbietstr. 9,
67259 Heuchelheim b. Frankenthal
telefonische Erreichbarkeit: Mo - Fr → 10.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 06238 - 92 92 19
Fax: 06238 - 45 29
Handy: 0171 - 47 53 33 4
E-Mail: Ewald.Brenner@pfhv.de

Öffentlichkeitsbeauftragte PfHV:

Britta Scheydt (Britta.Scheydt@pfhv.de)
Martin Thomas (Martin.Thomas@pfhv.de)



Dieses MB wurde
erstellt von:
Britta Scheydt